

Was aber Bergmeister und Geschworne zuvor von Ueberschlahen und Lochsteinen zu setzen empfangen haben, das gehet ihnen wiederum am Vermessgelt ab.

Wann ein Lochstein vom Tage in die Gruben hinein bracht, oder da Erb- stufen in der Gruben förder gebracht werden, darvon sollen die Gewerken, so miteinander markcheiden, dem Bergmeister geben	12. gr.
Darvon den Geschwornen	4. gr.
So der Bergmeister in krigischen Sa- chen, neben den Geschwornen fehret, soll ihm jeder Theil geben.	2. gr.
Den Geschwornen	1. gr.
Von einer Schmidstatt, Puchwerk, Wasser zu muthen	1. gr.
Und vom bestättigen	$\frac{1}{2}$. fl.
Von einem Vortrag, Schiede, oder Einred in des Bergbuch zu schreiben jeder Theil	3. gr.
Von einem Kommer	1. gr.
Hilfgelt von einem Gulden	6. pf.

Ausserhalb dieser obangezeigter Stücke soll ihm, wie billig, gegeben werden, ohn Gefärde ic.

Von einer Hütten oder Puchwerk abzuschreiben $\frac{1}{2}$. fl.

Von den Stollen.

§. XIX. Und als sich begibt, und zu trägt, daß Irthum der Stollen halben sich erregen, welchem wir, so viel möglichen, vorzukommen geneigt; demnach wollen wir, daß mit den Stollen gehalten, und geliehen werden, wie hernach zu vernennen. Wer einen Erbstollen mieth, oder aufnimmt, und schlecht am untersten des Gebürgs nicht auf, dahin er zu bauen fürgenommen; so soll derselbig für ein Such- und kein Erbstolln geacht werden, und hat zu Recht, was er für Klüft und Gäng trift, und erbaut, so vor nicht verschrotten, daß er der Ersmiether und Aufnehmer zugelassen. Kommt er in ein vermessen Gebürg oder Schacht, daß er Wasser fällt, und Wetter bringt vierzehn Lachter unterm Nasen mit seiner Wasserseig; so ist man ihm das neunte schuldig: ist aber die Zech und Maß nicht findig, den vierten Pfening Stollensteuer, doch nach Erkenntniß des Bergmeisters und Geschwornen schuldig zu geben. Kommt er in ein fremde Maß, wird darinnen Erz befunden; so mögen die Stollner fünf Viertel einer Berglachter, von der Wasserseig über sich bis in die Fürst, und ein halbe Lachter in die Weit, das Erz hauen, und zu sich nehmen, bis so lang, daß ihm ein ander Suchstolln mit seiner Wasserseig sieben Berglachter untertieft, und

die Dertter auf einander gebracht sind. Kommt aber ein Erbstolln, und untertieft sie beide, es sey viel oder wenig, so behält er das Recht.

Alles anders sollen sich diejenigen, so Stollen treiben, nach unsers Bergmeisters und Geschwornen Rath und Anweisung halten, damit dieselbigen dem Berg zu gut getrieben werden. Wann sie aber damit sich nicht, wie Bergwerks- und Erbstollens Recht ist, halten, so sollen sie, nach Erkenntniß unsers Bergmeisters und Geschwornen, gestraft werden.

Von der Wassersteuer.

§. XX. Wo eine oder mehr Zechen in die Tieffe abgesunken, die wassernöthig wurden, für den andern Massen oder Zechen, die auf einen Gang, Flöz oder Klust aufgeschlagen, und gebauet werden, und dieselbigen kein Wasser hielten, noch bedürften, und würden also durch die vorabgesunken Gebäu getreuget, und alles Wasser den tiefsten Gebäuen zuviel, wie dann die Bergverständigen wissen, wo ein Gebürg oder Gang verschrotten, und geöffnet wird, daß das Wasser den tiefsten zugehet, und fällt: darum so seyn die andern Gebäu alle, was auf einen Gang, Flöz, oder Klust, Zechen oder Massen aufgeschlagen, und gebaut werden, den wassernöthigen Zechen oder Massen, die meiste Wasser halten müssen, Hülf und Wassersteuer schuldig zu geben, nach Erkenntniß des Bergmeisters und Geschwornen, was recht und billig ist, damit ein Zech mit der andern erhalten, und das Bergwerk in die Langwerig gebracht werde.

Tiefe Stollen und Strecken soll man nicht verfürzen, sondern zuvor dem Bergmeister ansagen.

§. XXI. Wo es sich begeben, daß man in einer Zechen, Strecken, tieffeste Stolln, oder andere Gebäu auflassen, verbauen, versehen, oder verfürzen wolt; solches soll dem Bergmeister zu besichtigen zuvor angesagt werden: welche Besichtigung der Bergmeister allzeit fleißig thun soll, oder durch die Geschwornen zu thun bestellen. Welcher ohne das ichts auflassen, verbauen, versehen, oder verfürzen, auch sonst den Berg in Stollort, Zechen, in tieffeste oder strecken, stürzen oder versehen, die auch nicht mit Willen des Bergmeisters zugelassen werden, und den nicht an Tag bringen, oder fürdern wurden; die sollen ohne Nachlassung mit Ernst darum gestraft werden.